

Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle für den Zensus 2021

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die örtliche Durchführung des Zensus 2021 durch Einrichtung einer städtischen Erhebungsstelle gemäß § 3 AGZensG 2021.

SACHVERHALT

Der Zensus hat zum Ziel die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Ermittlung der soziodemographischen Merkmale. Wie der Zensus 2011 wird auch der Zensus 2021 nicht als Vollerhebung, sondern registergestützt mit ergänzenden Haushaltsstichproben erfolgen. Erhebungsstellen werden in allen Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern sowie in den Landkreisen eingerichtet.

Große Kreisstädte mit weniger als 30.000 Einwohnern erhalten gemäß § 3 AGZensG 2021 die Option auf die Einrichtung einer Erhebungsstelle. Diese Option müsste laut Gesetz innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des AGZensG 2021 am 18.04.2020 wahrgenommen werden. Aufgrund der gegebenen Ausnahmesituation ist davon auszugehen, dass eine Fristverlängerung für diese Entscheidung eingeräumt wird. Je nach weiterem Verlauf der Beratungen auf Bundesebene sowie der Coronakrise ggf. nochmals verlängert werden wird.

Wird von dieser Option kein Gebrauch gemacht, wird die Durchführung von der Erhebungsstelle des Landkreises wahrgenommen.

Mittels einer städtischen Erhebungsstelle lässt sich die Durchführung und entsprechend die Qualität des Ergebnisses mittelbar beeinflussen beispielsweise durch Rekrutierung und Schulung der Erhebungsbeauftragten und würde damit essentielle Vorteile im Vergleich zur Erhebung durch den Landkreis bieten.

Das Ergebnis des Zensus 2011 ergab eine Diskrepanz von 797 Einwohnern zwischen Melderegisterbestand und dem Zensusergebnis.

Bei einer Einwohnergröße wie der Stadt Mosbach werden durchschnittliche Haushaltsstichproben im Umfang von ca. 10 % durchgeführt. Diese haben herausragende Bedeutung für die Einwohnerzahlen jeder Stadt und Gemeinde bis zum nachfolgenden Zensus 2031. Ein fehlender Einwohner in der Stichprobe bedeutet durchschnittlich ca. 100.000 EUR weniger Zuweisungen aus dem Finanzausgleich binnen der Geltungsdekade des Zensus 2021

(Rechnung: Zuweisung pro Einwohner und Jahr ca. 1.000 EUR/Jahr. 1 fehlender Einwohner in Stichprobe = 10 fehlende Einwohner stadtweit für 10 Jahre, damit Faktor 100. 1.000 EUR x 100 = 100.000 EUR).

Auf Bundesebene stehen aktuell die Zeichen stark auf Verschiebung der Zensusdurchführung. Eine Entscheidung hierzu dürfte in Kürze allerdings nicht erfolgen.

Dennoch sollte bereits jetzt eine Entscheidung über die Einrichtung einer eigenen Erhebungsstelle getroffen werden, um hiermit verbundenen Fristen einhalten zu können.

Die für die Erhebungsstelle erforderlichen Arbeitsstellen werden unbefristet besetzt, denn nach Abschluss des Zensus erfolgt eine dauerhafte, der Qualifikation entsprechende Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter der Erhebungsstelle in einem der Fach-/ Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Mosbach.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für zwei Vollzeitstellen der Erhebungsstelle entstehen Personalkosten.

Da die Erhebungsstelle räumlichen Anforderungen unterliegt und eine Abschottung zu anderen Teilen der Verwaltung zwingend erforderlich ist, entstehen durch Anmietung externer Räumlichkeiten Mietkosten daneben Sachkosten sowie Kosten für die Ausstattung der Erhebungsstelle. Derzeit wird für die Dauer der Zensusdurchführung von Kosten nach grober Schätzung in Höhe von ca. 195.000 EUR ausgegangen.

In der entsprechenden Kostenregelung des AGZensG 2021 erfolgt eine Finanzaufweisung anteilig nach der amtlichen Einwohnerzahl, sowie jeweils nach der Anzahl der bei der Haushaltsstichprobe und bei der Erhebung von Sonderbereichen festgestellten Personen. Nach Stand 11/2019 würde die Zuweisung ca. 72.500 EUR betragen.

Anlage:

Keine.